Land Wien
Magistratsdirektion
Geschäftsbereich Recht

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82392
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1314761-2026-9
Entwurf eines Bundesgesetzes zur Erfüllung von unionsrechtlichen Klimazielen durch Erarbeitung und Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Klimawandelanpassung und zur Kreislaufwirtschaft (Klimagesetz - KliG);
Begutachtung
Stellungnahme
zu GZ: 2026-0.760.744

Wien, 28. Oktober 2026

Zu dem mit Schreiben vom 18. September 2026 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

A. Allgemeines

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird von Wien ausdrücklich begrüßt. Mit der Schaffung eines bundesgesetzlichen Rahmens für die Erarbeitung und Umsetzung wirksamer Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Klimawandelanpassung und zur Kreislaufwirtschaft wird ein wesentlicher Schritt zur langfristigen und koordinierten Ausrichtung der österreichischen Klimapolitik gesetzt. Besonders positiv hervorzuheben ist das in § 1 Abs. 4 verankerte Bekenntnis des Bundes zum Ziel der Klimaneutralität bis 2040, das eine wichtige langfristige Orientierung bietet. Ausdrücklich befürwortet wird die gemeinsame Verankerung von Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft in § 1 Abs. 1, die auch der Vorgehensweise Wiens im Sinne einer zukunftsfähigen Stadtentwicklung entspricht (3Ks). Die integrierte Betrachtung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass die Bewältigung der ökologischen und klimatischen Herausforderungen eine umfassende, sektorübergreifende und sozial gerechte Transformation erfordert. Auch das Wiener Klimagesetz basiert auf den thematischen Säulen Klimaschutz, Klimaanpassung und Kreislaufwirtschaft, die entscheidend sind für weitreichende und wirkungsvolle Klimamaßnahmen. So geben etwa auch der Wiener Klimafahrplan sowie auch die Smart Klima City Strategie der Stadt Wien vor, dass die Wiener Abfallwirtschaft 2040 klimaneutral sein soll.

Das Gesetz stellt einen wichtigen Rahmen für alle Verwaltungsebenen und Gebietskörperschaften dar. Dies gilt insbesondere für jene Länder und Gemeinden, die anders als Wien noch über keine vergleichbare landesgesetzliche Grundlage verfügen.

Die Einbindung von Stakeholdern, die Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Veröffentlichung der Vorschläge für einen Klimafahrplan, einen Nationalen Energie- und Klimaplan sowie eine Langfriststrategie und die Möglichkeit, schriftliche Stellungnahmen abzugeben sowie die gesetzliche Verankerung eines wissenschaftlichen Klimabeirats sind als positiv hervorzuheben. Besonders im Klimabereich ist die Stärkung der Wissenschaft als Beratungsgremium für die Bundesregierung essenziell. Ebenso ist die Prüfung der Quantifizierung der Maßnahmen durch das Umweltbundesamt als unabhängige objektive Prüfstelle anzuerkennen.

Positiv zu beurteilen ist überdies, dass die Themen Verkehr und Mobilität neben dem Gebäudesektor als wichtige Handlungsfelder definiert werden. Wenngleich sich das Gesetz an die Bundesebene richtet, werden durch die genannten Maßnahmen (vgl. etwa die Nennung von „Verkehrsinfrastruktur inklusive Aspekte der Mobilität" in § 2 Abs. 2 oder „Infrastruktur" und „Mobilität" in § 3 Abs. 2) wesentliche bundesweite Impulse erwartet. § 4 Abs. 2 gibt auch die Erstellung von Aktionsplänen sowie Klimaschutz-Richtlinien unter anderem für Mobilität oder die öffentliche Beschaffung vor.

Ebenfalls zu begrüßen ist, dass der Klimafahrplan unter anderem für die in der Anlage 1 genannten Sektoren Reduktionspfade und konkrete Maßnahmen zu enthalten hat und eine regelmäßige Aktualisierung des Klimafahrplans (§ 8) sowie ein Korrekturmechanismus (§ 11) vorgesehen sind und regelmäßige Klimarisikoanalysen (§ 14) und Klimaberichte (§ 15) erstellt werden. Die Maßnahmen und Werkzeuge gehen deutlich über die bisher im Klimaschutzgesetz (BGBl I 106/2011 idF BGBl I 58/2017) enthaltenen Regelungen hinaus.

B. Ziele

- **Klimaneutralität (§ 1)**

Das Gesetz lässt bei den Zielen (§ 1) die zentrale Rolle der Energiewende und der Energieeffizienz als wichtige Meilensteine in der Zielerreichung der Klimaneutralität unerwähnt. Dies erscheint im Hinblick darauf, dass ein Nationaler Energie- und Klimaplan zu erstellen ist (vgl. z.B. § 5 Abs. 1), nicht nachvollziehbar.

- **Klimawandelanpassung (§ 2)**

Die intendierte gesetzliche Verankerung der „Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel" wird ausdrücklich begrüßt. Sie umfasst wesentliche Bereiche wie Daseinsvorsorge, Wirtschaft, Ökologie und Biodiversität, Gesundheit, Mobilität, Bauen und Wohnen, Naturgefahren und Risikoanalysen sowie explizit auch urbane Frei- und Grünräume.

Unter dem Blickwinkel der Versorgungssicherheit, der Netzstabilität, leistbarer Strompreise (Europäischer Elektrifizierungsplan) sowie technischer Anpassungsmaßnahmen in Folge des bereits eingetretenen Klimawandels (Installation von Klimageräten, Deckung des Strombedarfs durch Ausfall der Wasserkrafterzeugung in Folge niedrigster Pegelstände der Flüsse usw.) ist insbesondere Folgendes anzumerken:

a. Eine verbindliche Verknüpfung des Klimafahrplans mit der Elektrizitäts-Versorgungssicherheitsstrategie, der Netzplanung, der Speicherplanung, dem Gasnetz- und Gasversorgungspfad sowie den Instrumenten zur Bewältigung von Energielenkungsfällen sollte im Gesetz verankert werden.

b. Den Plänen zur Elektrifizierung kommt bei der Realisierung der europäischen Klimaziele eine tragende Rolle zu. Die Errichtung von Rechenzentren wird z.B. den Strom- und Wasserverbrauch

auch in Österreich massiv erhöhen. Ohne gesicherte Leistungen im Erzeugungssektor ist die Energiewende, bei der die Elektrifizierung eine ganz wesentliche Rolle spielt, nicht zu realisieren und hätte starke Auswirkungen auf die Stromkosten.

c. Die Umsetzung des Elektrifizierungsplanes setzt leistbare Endkund*innenpreise (Energiepreise, Netzentgelte) für Strom gerade in der Übergangsphase voraus. Wichtig ist, die Netzkosten künftig verursachungsgerecht auf alle Netznutzer*innen aufzuteilen.

d. Die Verbesserung der Energieeffizienz zur Senkung des Verbrauchs sowie der Netzausbau der Übertragungs- und Verteilernetze sollten noch stärker in den Fokus gestellt werden.

e. Auf Grund der extremen Trockenheit der letzten Monate, der (jährlich zunehmenden) Hitzeperioden und der niedrigen Pegelstände in den Flüssen (Rückgang der Wasserkrafterzeugung um über 50 Prozent sowie Einschränkungen der Kühlung von fossilen Kraftwerken) sind technische Anpassungen im Zusammenhang mit dem eingetretenen Klimawandel unumgänglich und sollten im Klimagesetz einen Schwerpunkt bilden.

Es wird angeregt, wie in § 3 Abs. 2 erster Satz, das Wort „Ziele" bei der Strategie zur Anpassung an den Klimawandel zu ergänzen. Dies auch aus dem Grund, da andernfalls kein Zielsystem für die Anpassung definiert wird, welches jedoch entscheidend für die Festlegung und Messung der Maßnahmen ist. Der Gesetzestext sollte demnach folgendermaßen abgeändert werden:

„*Die Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel bildet die Grundlage für Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung im Bereich der Klimawandelanpassung.*"

- **Kreislaufwirtschaft (§ 3)**

Die Verankerung der Kreislaufwirtschaft als eigenständiges Handlungsfeld in § 3 wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird ihrer Bedeutung für die Erreichung der Klima- und Umweltziele sowie für die langfristige Sicherung eines ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandorts Rechnung getragen. Es wird überdies auch begrüßt, dass die im Gesetzesentwurf angelegte Berücksichtigung der Kreislaufwirtschaft im Klimafahrplan und in den weiteren Umsetzungsinstrumenten bzw. die integrierte Betrachtungsweise auch bei der Ausgestaltung und Umsetzung der vorgesehenen Instrumente und im Klimafahrplan sowie in den Governance-Strukturen und in der wissenschaftlichen Beratung konsequent fortgeführt wird.

Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass § 3 Abs. 1 die Stärkung der Kreislaufwirtschaft und die Verringerung des Ressourcenverbrauchs ausdrücklich mit den Zielen des Klimaschutzes und der Klimawandelanpassung verknüpft. Ebenso wird begrüßt, dass § 3 Abs. 2 die österreichische Kreislaufwirtschaftsstrategie als Grundlage für Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung festlegt und dabei neben der Verringerung von Treibhausgasemissionen insbesondere die Verminderung des Ressourcenverbrauchs, die Abfallvermeidung und die Vermeidung von Umweltverschmutzung als wesentliche Grundsätze benennt.

Ergänzend ist auszuführen, dass die Kreislaufwirtschaft weit über diese Aspekte hinausgeht und zugleich wirtschaftliche und gesellschaftliche Chancen eröffnet. Sie ist damit als strategischer Ansatz für eine umfassende sozial-ökologische und wirtschaftliche Transformation zu verstehen.

Begrüßt wird in diesem Zusammenhang auch die Nennung der Bauwirtschaft und Infrastruktur als möglicher Transformationsschwerpunkt gemäß § 3 Abs. 3. Dem Bauwesen kommt aufgrund seines

hohen Ressourcenverbrauchs eine besondere Bedeutung zu. Gerade der Erhalt und die Weiterentwicklung des Gebäudebestands, die Reduktion des Materialeinsatzes sowie die Wiederverwendung von Bauteilen und Materialien bieten erhebliche Potenziale, ökologische, wirtschaftliche und soziale Zielsetzungen miteinander zu verbinden – insbesondere im Hinblick auf Ressourceneffizienz, langfristige Wirtschaftlichkeit, Leistbarkeit, Versorgungssicherheit und einen verantwortungsvollen Einsatz öffentlicher Mittel.

Um Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele umsetzen zu können, sind im Einklang mit § 30 Abs 2 Finanzausgleichsgesetz zwingend zweckgebundene fiskalpolitische Maßnahmen und Fördermaßnahmen zur Dekarbonisierung erforderlich. Dies betrifft auch die kommunale Abfallwirtschaft, welche die zu behandelnden Materialströme nicht frei wählen kann und oftmals als letzte Senke fungiert. Die Leistungen der kommunalen Abfallwirtschaft und deren Beitrag zur Implementierung einer Kreislaufwirtschaft wirken weit über den Sektor Abfallwirtschaft hinaus. Neben Fördermaßnahmen wären daher auch Lenkungsmechanismen erforderlich, die den Einsatz von Sekundärrohstoffen und Technologien zur Rückgewinnung von Wertstoffen für ein hochwertiges Recycling fördern.

- **Klimaneutrale Verwaltung (§ 4)**

Positiv hervorzuheben ist ebenfalls, dass die Strategie für die klimaneutrale Verwaltung alle Ressorts sowie ausgelagerte Unternehmen und Rechtsträger des Bundes zu umfassen hat. Dieser Einbezug ist entscheidend, um eine klimaneutrale Verwaltung zu erreichen. Allerdings könnte das Zieljahr, welches in den Erläuterungen umschrieben ist, direkt im Gesetzestext angeführt und damit als 2040 präzisiert werden, sodass dieser lautet:

„Der Bund setzt sich zum Ziel, dass die Verwaltung im Einklang mit den Zielen in § 1, § 2 und § 3 bis zum Jahr 2040 klimaneutral wird."

C. Institutioneller Rahmen

Die Einrichtung einer fachlichen und politischen Steuerungsgruppe gemäß § 5 sowie die vorgesehene Einbindung relevanter Stakeholder gemäß § 6 werden als wesentliche Voraussetzungen für eine koordinierte und wirksame Umsetzung der Klimaziele begrüßt.

Es wird angeregt, die im Gesetzesentwurf verankerte integrierte Betrachtung von Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft auch in der laufenden Arbeit dieser Gremien sicherzustellen und ressourcenbezogene Fragestellungen sowie entsprechende fachliche Expertise bei der Ausarbeitung und Bewertung von Maßnahmen systematisch einzubeziehen. Die in § 5 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit, weitere fachkundige Personen beizuziehen und Arbeitsgruppen einzurichten, bietet hiefür eine geeignete Grundlage.

- **Steuerungsgruppe (§ 5)**

Hiemit sei darauf hingewiesen, dass die zentrale Steuerungsgruppe auf Einstimmigkeit von Bund bzw. Ländern angewiesen ist (§ 5 Abs. 1) und über keinen Ausfallmechanismus verfügt, wodurch einzelne Beteiligte Maßnahmen faktisch blockieren können.

Grundsätzlich wird die Mitwirkung der Bundesländer ausdrücklich begrüßt. Hinzuweisen ist auf den institutionellen Rahmen: § 5 Abs. 2 nennt auch ein „hochrangiges, für Klima zuständiges Verwaltungsorgan eines jeden Bundeslandes" als Teil der einzurichtenden Steuerungsgruppe. Nach den Erläuterungen soll damit sichergestellt werden, dass die Gruppe „handlungsfähig" ist und Entscheidungen treffen kann, die ohne weitere politische Abstimmung an die gesamte Bundesregierung

herangetragen werden können. Es sollte seitens des Bundes näher erläutert werden, unter welchen Voraussetzungen eine Vertretung durch ein gleichermaßen entscheidungsbefugtes Verwaltungsorgan zulässig ist. Relevante Fachexpert*innen wären bei Bedarf hinzuzuziehen.

Mit Blick auf die Erfahrungen der thematischen Arbeitsgruppen im Kontext der EU-Wiederherstellungsverordnung ist nicht auszuschließen, dass die Aufgaben der vorgesehenen Steuerungsgruppe und die Beteiligungsverfahren einen erheblichen Koordinations- und Ressourcenaufwand verursachen. Daher wird angeregt, die entsprechenden Prozesse auf Bundesebene verwaltungsökonomisch, klar strukturiert, den Zielsetzungen des Klimagesetzes bezüglich Ressourceneffizienz und Klimaschutz Rechnung tragend und möglichst abgestimmt mit bestehenden Bund-Länder-Gremien zu organisieren. Die beim zuständigen Bundesministerium vorgesehene Geschäftsstelle kann dazu einen wesentlichen Beitrag leisten.

Zu § 5 Abs. 3 Z 6 wird angemerkt, dass sich diese Bestimmung auf die Landeshauptleutekonferenz bezieht, während sich § 5 Abs. 2 nach dem Vorsitz im Bundesrat richtet. Es darf mitgeteilt werden, dass Wien die Orientierung am Vorsitz im Bundesrat präferiert.

- **Wissenschaftlicher Klimabeirat (§ 7)**

Auch die Einrichtung eines weisungsfreien Wissenschaftlichen Klimabeirats gemäß § 7 wird ausdrücklich gutgeheißen. Positiv hervorzuheben ist, dass dessen Aufgabenbereich die Kreislaufwirtschaft umfasst und gemäß § 7 Abs. 3 eine eigene Untergruppe für den Themenbereich „Minderung von Treibhausgasemissionen, einschließlich Kohlenstoffmanagement, und Kreislaufwirtschaft" vorgesehen ist.

Dies schafft eine wichtige Grundlage für die wissenschaftlich fundierte, faktenbasierte Bewertung ökologischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Wirkungen von Transformationsmaßnahmen sowie die Berücksichtigung entsprechender Synergien auch auf Bundesebene.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Klimabeirats (§ 7 Abs. 2) wird eine offenere Formulierung wie im Wiener Klimagesetz (§ 7 Abs. 1) angeregt *(„…, setzt sich zusammen aus Fachexpertinnen und Fachexperten, die hohe Kompetenzen in Themenbereichen, die für den Klimaschutz oder für die Klimaanpassung oder für die Kreislaufwirtschaft relevant sind, aufweisen. Bei der Zusammensetzung ist eine möglichst ausgewogene Verteilung der Fachkompetenzen, der Ausbildungshintergründe, der internationalen Erfahrung und der Geschlechter zu berücksichtigen.")*.

- **Nationaler Energie- und Klimaplan; Langfriststrategie (§ 9)**

Der Nationale Energie- und Klimaplan wird an manchen Stellen ausdrücklich mit dem EU-Energie- und Klimaplan (NEKP) verknüpft (vgl. insb. § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 1) ohne näher auf (etwaige) Zielkonflikte zwischen der EU-Klimaneutralität 2050, der Berichterstattung nach der EU-Governance-Verordnung und dem Bekenntnis des Bundes zur Klimaneutralität 2040 (§ 1 Abs. 4) einzugehen. „Gold Plating" wäre zu vermeiden (vgl. z.B. den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19. Juni 2026 betreffend „Implementierung von EU-Richtlinien in nationales Recht: Kein unnötiger Bürokratieaufbau"). Insofern stellt sich die Frage, wie die Zielerreichung tatsächlich erfolgen soll. Gerade dieses Spannungsverhältnis wäre zu adressieren und aufzulösen.

D. Instrumente

Eine Einbeziehung oder zumindest widerspruchsfreie Ausgestaltung in Bezug auf die Landesklimagesetze wäre wichtig. Dies betrifft insbesondere das Wiener Klimagesetz, welches eigene, wenn

auch ähnliche bis idente Zielsetzungen und Instrumente für Klimaschutz, Klimaanpassung und Kreislaufwirtschaft vorsieht.

- **Klimafahrplan (§ 8)**

Insbesondere der bundesweite Klimafahrplan gemäß § 8 des Entwurfs sollte die bestehenden Landesinstrumente berücksichtigen und deren Beiträge zur österreichweiten Zielerreichung systematisch einbeziehen. Der bundesweite Klimafahrplan gemäß § 8 des Entwurfs oder die Langfriststrategie gemäß § 9 des Entwurfs können nicht allein durch die Aufnahme einer Maßnahme eine neue gesetzliche Verpflichtung eines Landes begründen oder die Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern verschieben. Zugleich muss sichergestellt werden, dass landesrechtliche Maßnahmen, die über die bundesweiten Vorgaben hinausgehen, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung weiterhin möglich bleiben.

Es ergeht daher die Anregung, die Koordination zwischen dem bundesweiten Klimafahrplan und bestehenden Landesklimafahrplänen ausdrücklich zu regeln bzw. den Klimafahrplan als gemeinsames Maßnahmenprogramm des Bundes und der Länder auszugestalten. Ziel sollte ein abgestimmtes Mehr-Ebenen-System sein, das Doppelgleisigkeiten, Überschneidungen und nicht notwendigen Mehraufwand vermeidet, bestehende Maßnahmen berücksichtigt und die jeweiligen Zuständigkeiten wahrt.

Bereits getätigte Klimamaßnahmen, wie solche von Wien bei der Reduktion von Treibhausgasemissionen, sollen bei der Ausgestaltung zukünftiger Maßnahmenprogramme berücksichtigt werden müssen. Demnach sollte ein Verweis auf das Verursacherprinzip ergänzt werden, sodass sich die Verantwortung, unter anderem für die Umsetzung von verstärkten Maßnahmen bzw. des Sofortprogramms, anteilig aus der Höhe der Treibhausgasemissionen der jeweiligen Gebietskörperschaft ergibt. § 8 Abs. 1 zweiter Satz sollte demnach abgeändert werden und lauten:

„Der Klimafahrplan stellt zudem, gemäß dem Ziel der Klimaneutralität 2040 und dem Verursacherprinzip, die Maßnahmen des Bundes und der Bundesländer dar."

In § 8 Abs. 1 des Entwurfs wird festgehalten, dass die budgetäre Bedeckung von Maßnahmen des Bundes im Rahmen der Obergrenzen des jeweils geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes zu erfolgen hat. Es wäre daher zu klären, ob im Wege der Budgetkonsolidierung entsprechende Mittel hiefür vorgesehen werden.

Positiv hervorzuheben ist weiters, dass der Klimafahrplan gemäß § 8 Abs. 2 Z 5 auf Grundlage der österreichischen Kreislaufwirtschaftsstrategie Ziele und Maßnahmen für die Kreislaufwirtschaft zu definieren hat. Dies bietet die Möglichkeit, Wechselwirkungen und Synergien zwischen Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Ressourcenschonung systematisch in der Maßnahmenentwicklung zu berücksichtigen. Es wird angeregt, bei der Erarbeitung des Klimafahrplans insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass

a. Maßnahmen der Kreislaufwirtschaft sowohl hinsichtlich ihres Beitrags zur Verringerung von Treibhausgasemissionen als auch hinsichtlich ihrer eigenständigen ressourcen- und umweltbezogenen Wirkungen betrachtet werden;

b. Synergien zwischen Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Kreislaufwirtschaft gezielt genutzt und mögliche Zielkonflikte frühzeitig berücksichtigt werden;

c. neben ökologischen Wirkungen auch wirtschaftliche und soziale Aspekte, insbesondere Ressourceneffizienz, Versorgungssicherheit, Innovationsfähigkeit, regionale Wertschöpfung sowie die Berücksichtigung bislang externalisierter Kosten und Risiken, in die Maßnahmenentwicklung einfließen;

d. sektorübergreifende Wirkungszusammenhänge sowie Auswirkungen über den gesamten Lebenszyklus und entlang internationaler Wertschöpfungsketten angemessen berücksichtigt werden.

Dabei erscheint es wesentlich, die Kreislaufwirtschaft nicht ausschließlich anhand ihrer unmittelbar quantifizierbaren Beiträge zur nationalen Treibhausgasreduktion zu bewerten. Ihre Wirkungen gehen darüber hinaus und umfassen insbesondere die Verringerung des Primärressourcenverbrauchs, die Vermeidung weiterer Umweltbelastungen sowie die langfristige Sicherung und effiziente Nutzung materieller Ressourcen. Zudem können Maßnahmen entlang internationaler Wertschöpfungsketten zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen beitragen, ohne dass sich diese Wirkungen unmittelbar in der nationalen Treibhausgasinventur abbilden.

Die Transformation hin zu einer Kreislaufwirtschaft erfordert zugleich die Weiterentwicklung bestehender, überwiegend linear ausgerichteter Wertschöpfungsstrukturen und Prozesse. Ökologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Folgekosten und Risiken werden darin vielfach nur unzureichend berücksichtigt und zeitlich, räumlich oder institutionell verlagert – etwa auf die öffentliche Hand, Nutzer*innen oder zukünftige Generationen. Umso wichtiger ist es, Kosten, Nutzen und Folgewirkungen über den gesamten Lebenszyklus transparent zu machen und systematisch in Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubeziehen.

Die Rücksichtnahme bei Maßnahmen auf ihre gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen (§ 8 Abs. 2 Z 3) ist verständlich und sinnvoll, um so mitunter den weitreichenden Nutzen von Klimamaßnahmen sowie auch die Mehrkosten aufzuzeigen, welche ohne konsequente Klimamaßnahmen mittel- bis langfristig entstehen werden (z.B. Zahlungen aufgrund von Zielverfehlungen). Ebenso klingt die Möglichkeit zur Evaluierung und Anpassung im Fall von Umständen mit besonders gravierenden volkswirtschaftlichen oder sozialen Folgen, welche die wirtschaftliche Entwicklung, den Standort oder Arbeitsplätze gefährden (§ 8 Abs. 6), nachvollziehbar, jedoch sollte jedenfalls am Ziel der Klimaneutralität 2040 festgehalten werden. Mit einer Verzögerung von Klimamaßnahmen geht eine Verstärkung der angesprochenen volkswirtschaftlichen und sozialen Folgen unweigerlich einher. Das betrifft z.B. klimabedingte Schäden, Preissteigerungen im Zusammenhang mit Ernteverlusten oder fragilen Lieferketten wie auch Kosten für mehr Anpassungsmaßnahmen. So kann Hitze enorme Folgekosten verursachen – durch Produktivitätsverluste (geringere Leistungsfähigkeit der Arbeitenden), höhere Gesundheitsausgaben (mehr Rettungseinsätze, höhere Pflegekosten, mehr Krankenhausaufnahmen, vorzeitige Todesfälle), Infrastrukturschäden (Schäden an Straßenbelägen, Schieneninfrastruktur, Strominfrastruktur, Gebäude), höheren Energiebedarf und die damit verbundene Kosten für Kühlung und Lüftungssysteme. Daneben bestehen Auswirkungen auf den Tourismus und die lokale Wirtschaft (sinkende Nachfrage im Städtetourismus und in innerstädtischen Shoppingstraßen) sowie auf die Werte von Immobilien. Aus diesen Gründen ist die Umsetzung von ambitionierten Klimamaßnahmen als notwendige und finanziell sinnvollste Schlussfolgerung zu sehen.

Klarzustellen wäre noch, welches Gremium bzw. welche personelle Zusammensetzung mit der in § 8 Abs. 4 und 6 genannten „Steuerungsgruppe der Bundesregierung“ gemeint ist.

- **Flexibilitäten und Korrekturmechanismen (§ 10 und § 11)**

Unter Betonung der Wichtigkeit von § 10 letzter Satz sollten jedenfalls vorranging Maßnahmen und eine Emissionsreduktion im Inland verfolgt werden. Weiters sollte sich das Sofortprogramm auf verstärkte Maßnahmen im Inland beziehen. Der Zukauf von Zertifikaten und die Nutzung von Flexibilitäten sollte nicht als Sofortprogramm verstanden werden, da diese im Fall von Zielverfehlungen schlagend werden. Wichtig ist, dass verstärkte Anstrengungen im Inland unternommen werden, um eine Zielerreichung sicherzustellen.

- **Korrekturmechanismus (§ 11)**

Die Aufnahme eines Korrekturmechanismus wird begrüßt. Ein solcher stellt ein regelmäßiges Monitoring der Zielerreichung und damit die Einhaltung der Klimaziele sicher. Allerdings erscheint dieser als Instrument im Entwurf unklar ausgestaltet.

In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass sich der Korrekturmechanismus auf die unionsrechtlichen Klimaziele – eine Treibhausgasreduktion um 90% und Klimaneutralität bis 2050 (Verordnung (EU) 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz)) – und nicht auf die nationalen Klimaziele – Klimaneutralität 2040 – bezieht. Um eine einheitliche Zielsetzung zu verfolgen und damit Planbarkeit sicherzustellen, sollte der Korrekturmechanismus auf Basis der nationalen Zielsetzung ausgerichtet sein. Es ist begrüßenswert, dass der Bund die Zielsetzung hat, bereits vor der Europäischen Union klimaneutral zu sein. Dieses Ziel gilt es nun einheitlich und ambitioniert zu verfolgen.

Für den Fall eines zu erwartenden Überschreitens der für die Republik Österreich geltenden unionsrechtlichen Klimaziele sieht § 11 Abs 1 vor, dass die Steuerungsgruppe der Bundesregierung binnen drei Monaten einen Vorschlag zur Anpassung des Klimafahrplans zu unterbreiten hat. Die Bundesregierung hat sodann gemäß § 11 Abs 2 des Entwurfs ein „Sofortprogramm" zu beschließen. Dieses „Sofortprogramm" stellt entgegen der Bezeichnung jedoch keine sofortige Maßnahme dar, sondern stellt gemäß den Erläuterungen zu § 11 Abs 1 lediglich eine Aktualisierung des bestehenden Klimafahrplans dar. Zusammengefasst stellt der Sofortmechanismus somit lediglich einen unverbindlichen Vorschlag der Steuerungsgruppe zur Aktualisierung des unverbindlichen Klimafahrplans dar. Der Gefahr der Verfehlung der sehr wohl verbindlichen unionsrechtlichen Klimaziele kann dadurch keinesfalls vorgebeugt werden.

E. Monitoring und Berichterstattung

- **Weiterentwicklung von Monitoring und Berichterstattung (§ § 13 bis 15)**

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Monitoring- und Berichtsinstrumente werden als wesentliche Grundlage für eine evidenzbasierte Steuerung, die Überprüfung der Zielerreichung sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung der Maßnahmen begrüßt.

Angesichts der Verankerung der Kreislaufwirtschaft als eigenständiges Handlungsfeld wird angeregt, bei der weiteren Ausgestaltung der Berichterstattung über die Umsetzung des Klimafahrplans, insbesondere im Rahmen des Klimaberichts gemäß § 15, auch geeignete ressourcen- und zirkularitätsbezogene Indikatoren zu berücksichtigen. Damit könnten auch jene Wirkungen von Kreislaufwirtschaftsmaßnahmen erfasst und sichtbar gemacht werden, die sich nicht unmittelbar in der nationalen Treibhausgasinventur niederschlagen. Nach Möglichkeit sollte dabei auf bestehende Datengrundlagen und Indikatorensysteme zurückgegriffen werden.

- **Klimarisikoanalysen (§ 14)**

Die regelmäßigen Klimarisikoanalysen gemäß § 14 bilden eine wesentliche Grundlage für vorausschauende Entscheidungen. Dabei sollten räumliche, sektorale und soziale Unterschiede der Betroffenheit sowie die langfristigen Folgekosten unzureichender Anpassung berücksichtigt werden. Die Ergebnisse sollten nachvollziehbar in die Priorisierung und Ausgestaltung konkreter Maßnahmen einfließen. Außerdem wird eine geeignete Einbindung der Länder sowie der regionalen und der kommunalen Ebene bei der Erstellung der Klimarisikoanalyse nahegelegt, sodass entsprechend auf regionale Herausforderungen reagiert werden kann.

F. Schlussbestimmungen und Anlagen

- **Vollziehung (§ 16)**

Der Entwurf bleibt weitgehend unverbindlich: In den Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 und § 16 Abs. 4 wird ausdrücklich festgehalten, dass das Klimagesetz ein „Rahmengesetz und ein Selbstbindungsgesetz für die Bundesverwaltung" ist und daraus „weder (einklagbare) Rechte noch Pflichten für Dritte [erwachsen], ein Rechtsschutz ist nicht vorgesehen." Klimaziele und das Zieljahr für Klimaneutralität können an wirtschaftliche Erwägungen angepasst werden (so insbesondere der Klimafahrplan gemäß § 8 Abs. 6 bei Gefährdung des Standortes oder von Arbeitsplätzen).

Mit dem Entwurf gehen erhebliche verfassungs- und unionsrechtliche Fragen sowie Rechtsunsicherheit einher. Insbesondere die Vereinbarkeit mit der EGMR-Rechtsprechung (KlimaSeniorinnen vs Schweiz, European Court of Human Rights, Grand Chamber, Application no. 53600/20) kann hinterfragt werden (unter anderem betreffend angemessene gesetzliche Maßnahmen zur Erreichung der Klimaziele, Zugang zu wirksamem Rechtsschutz).

Festzuhalten ist, dass der bundesweite Klimafahrplan und die Langfriststrategie gemäß § 16 Abs 4 des Entwurfs ein politisches Planungsdokument und keine Rechtsquelle darstellen sollen. Der Entwurf sieht in den §§ 13 bis 15 zwar Monitoring und Berichtspflichten sowie einen Korrekturmechanismus für den Fall einer Zielverfehlung gemäß § 11 vor, aber weder Sanktionen bei Nichteinhaltung noch einen wirksamen Rechtsschutz. Darüber hinaus lässt die Standortklausel in § 8 Abs 6 des Entwurfs eine Möglichkeit zur Anpassung des Klimafahrplans offen.

Auf Basis dieser Erläuterungen könnten entsprechende Anpassungen im Gesetzestext vorgesehen werden. Hinsichtlich weiterer Rechtsschutz-Optionen sei auch auf das Wiener Klimagesetz (§ 20) verwiesen.

G. Zu den finanziellen Auswirkungen

Im Vorblatt wird ausgeführt, dass sich aus der gegenständlichen Maßnahme „keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger" ergeben. Hiezu kann Folgendes angemerkt werden:

Mit dem Klimagesetz werden auf Bundesebene neue Gremien geschaffen (insbesondere eine fachliche und eine politische Steuerungsgruppe gemäß § 5). Entsprechend § 5 Abs. 5 wird zudem die Steuerungsgruppe „organisatorisch unterstützt durch eine Geschäftsstelle im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft" eingerichtet. Auch deren Tätigkeit wird Kosten verursachen.

Finanzielle Auswirkungen werden sich wohl auch für die Länder ergeben, zumal sie zum Beispiel in die Arbeiten zur Erstellung eines Klimafahrplans eingebunden werden. Laut den Erläuterungen zu § 8 Abs. 1 stellt der Klimafahrplan „ein gemeinsames Maßnahmenprogramm des Bundes und der Länder gemäß § 30 Abs. 1 FAG 2024 dar, damit sind die Bundesländer über das FAG zur Mitwirkung an der Erstellung verpflichtet." In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass gemäß § 30 Abs. 1 dritter Satz FAG 2024 alle erarbeiteten Maßnahmen unverzüglich umzusetzen sind. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu den Ausführungen in den Erläuterungen zu § 1 Abs. 1, der Folgendes festhält: „Sofern im Gesetz die Bundesländer angesprochen sind, sind diese durch das Klimagesetz rechtlich nicht verpflichtet, alle entsprechenden Verweise sind verfassungskonform so auszulegen, dass sie die Kompetenzverteilung des B-VG nicht berühren."

Darüber hinaus ist ein allfälliger Ankauf von Klimaschutz-Zertifikaten im Rahmen eines Sofortprogramms gemäß § 11 Abs. 3 als Ankauf gemäß § 31 Abs. 3 FAG 2024 abzuwickeln. In den Erläuterungen wird sodann dargelegt, dass für die Abwicklung des Ankaufs selbst § 31 FAG 2024 gilt und dieser „u.a. in Abs. 1 und 2 leg. cit. eine Kostenteilung zwischen Bund und Ländern vor[sieht]; […]."

H. Abschließende Anmerkung

Abschließend wird noch einmal auf die Wichtigkeit dieses Bundesgesetzes für die strukturierte gebietskörperschaftübergreifende Verfolgung der Klimaziele hingewiesen. Wien regt daher eine im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses ehestmögliche Beschlussfassung an.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.ª Birgit Eisler
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 22 (zur Zl. MA22- 1327374-2026)
   mit dem Ersuchen um Weiterleitung
   an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
   zur Veröffentlichung auf der
   Stadt Wien-Website

Stadt Wien

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
https://www.wien.gv.at/amtssignatur